

## Beilage – Änderungen/Ergänzungen WZVV Anhang 2

Teilgebietnummerierung:

- I Die Jagd und die Schifffahrt sind verboten
- II Die Jagd ist verboten; Einschränkungen für die Schifffahrt
- III Die Jagd ist verboten; keine Einschränkungen für die Schifffahrt
- IV Die Jagd ist verboten; davon ausgenommen sind die Prädatorenkontrolle (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen) sowie die Regulierung der Schalenwildbestände zur Wildschadenverhütung
- V Spezialfälle
- VI Wildschadenperimeter

Allgemein gelten die sich auf das Gebiet beziehenden und jeweils bestehenden kantonalen Schutzbestimmungen, auch wenn sie nicht explizit für jedes Gebiet aufgeführt sind.

### Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung<sup>1</sup>

#### Nr. 3 Klingnauerstausee (AG)

##### Gebietsbeschreibung

Der Klingnauerstausee liegt in einer Schwemmebene des untersten Aaretals direkt vor der Einmündung der Aare in den Rhein. Das Schutzgebiet enthält Reste von Auenwäldern von nationaler Bedeutung. Der Stauraum der Aare vom Kraftwerk Klingnau bis zur Brücke nach Kleindöttingen hat internationale Bedeutung als Rast- und Nahrungsplatz für eine Vielzahl von ziehenden Wasser- und Watvögeln erhalten.

##### Zielsetzung

Erhaltung des Gebiets als Rast- und Nahrungsplatz für ziehende Wasservögel sowie als Brutgebiet für Wasservögel.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in diesem Schutzgebiet prioritär zu erhalten sind.

##### Besondere Arten- und Biotopschutzmassnahmen

Das Reservat umfasst zwei Teilgebiete:

##### Teilgebiet II

- ?? Die Jagd ist verboten. Zur Regulierung von Fuchs-, Reh- und Wildschweinbeständen ~~und Rehbeständen~~ kann die kantonale Jagdverwaltung ~~im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz Jagdaufseher und Jagdpächter~~ in den Gebieten Giriz und Gippinger Grien ~~bezeichnen~~ Massnahmen anordnen.
- ?? Das Fahren mit Schiffen und Schwimmkörpern jeder Art sowie jeder andere Wassersport sind in der Naturschutzzone (Wasser- und Landflächen des Staubereiches ausserhalb des rechtsseitigen Aarelaufes und oberhalb des Bootssteiges Gippingen, eingeschlossen die Brutinseln oberhalb des Stauwehrs, die Wasserflächen, Schilf-, Streue- und Auenwaldbestände von Gippinger Grien, Machnau und Giritz Koblenz, die Rheininsel oberhalb der Aaremündung) untersagt.
- ?? Der Gemeingebrauch der Wasserzone ist auf die Durchfahrt von Einzelschiffen beschränkt. Gegenüber der Naturschutzzone im Staubereich ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Die Ausübung der Fischerei bleibt gewährleistet.

##### Teilgebiet III IV

- ?? Die Jagd ist verboten

##### Teilgebiet VI

- ?? Wildschadenperimeter

---

<sup>1</sup> Bei bestehenden Gebieten: neuer Text; ~~gelöschter Text~~

#### Nr. 4 Fanel – Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin (BE, FR, VD, NE)

##### Gebietsbeschreibung

Die am östlichen Ufer des Neuenburgersees gelegenen Abschnitte des Fanel und des Chablais de Cudrefin bilden die Überreste des ehemaligen grossen Feuchtgebietes, das sich über das Dreieck zwischen dem Neuenburger-, Murten- und Bielersee erstreckte. Nach den Juragewässerkorrekturen blieben diese Abschnitte in naturnahem Zustand. Die Grundwasser entlang des Ufers dienen als Rast- und Nahrungsplatz für eine Vielzahl von Zugvögeln. Die ausgedehnten Schilfflächen beherbergen ideale Nist- und Brutmöglichkeiten für verschiedene seltene Wasservogelarten. Die extensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen dienen verschiedenen Wasservogelarten als wichtige Nahrungsgründe und bieten vielen selten gewordenen Vogelarten der offenen Landschaft idealen Lebensraum.

##### Zielsetzung

Erhaltung ungestörter Gebiete als Rast- und Nahrungsplätze für Vögel, insbesondere für ziehende Wasservogel und Limikolen.

Erhaltung des Gebietes als Brut- und Mausegebiet für Wasservogel und als vielfältiger Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in diesem Schutzgebiet prioritär zu erhalten sind.

##### Besondere Artenschutzmassnahmen

Im gesamten Schutzgebiet sind Hunde ganzjährige an der Leine zu führen. Für den Vollzug von Massnahmen zur Regulierung der Reh- und Wildschweinbestände können die Kantone den Einsatz von Jagdhunden vorsehen.

Das Reservat umfasst vier fünf Teilgebiete:

##### Teilgebiet I

?? Die Jagd ist verboten.

?? Das Reservat darf zu Fuss nur auf den markierten Wegen begangen werden, ausgenommen davon sind Betretungen zwecks land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten sowie für den Unterhalt und die Kontrolle der Ufer, der Biotope und der Fauna.

?? Schifffahrt, Wassersport und Baden sind ganzjährig verboten. Davon ausgenommen sind die Seepolizei und die für den Unterhalt und die Kontrolle der Ufer, der Biotope und der Fauna verantwortlichen Personen.

?? Die Fischerei ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Berufsfischer in Ausübung ihrer Arbeit.

?? Das Reiten abseits von befestigten Waldstrassen ist verboten

?? Das Sammeln von Pilzen und Beeren ist verboten

##### Teilgebiet II

?? Die Jagd ist verboten.

?? Die Schifffahrt und die Ausübung aller Wassersportarten sind vom 1. Oktober bis 31. März verboten. Davon ausgenommen sind die Seepolizei und die für den Unterhalt und die Kontrolle der Ufer, der Biotope und der Fauna verantwortlichen Personen. Ebenfalls ausgenommen sind Berufsfischer in Ausübung ihrer Arbeit.

##### Teilgebiet III

?? Die Jagd ist verboten.

##### Teilgebiet IV

?? Die Jagd ist verboten; davon ausgenommen ist die Ansitzjagd ohne Einsatz von Hunden im Rahmen der Bestimmungen der Jagdgesetzgebung zur Regulierung von Wildschwein, Reh, Fuchs und Dachs. Nicht erlaubt sind der Nachtansitz sowie das Anfüttern von Wild.

?? Die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung richtet sich nach den Schutzziele. Alle übrigen Bodennutzungen sind nicht erlaubt.

?? Die Verkleinerung von Bewirtschaftungseinheiten sowie Abparzellierungen sind nur auf Beschluss der zuständigen Kantonsregierung gestattet.

?? Nicht erlaubt ist das Errichten von grösseren Bauten und Anlagen, welche nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

##### Teilgebiet V VI

?? Wildschadenperimeter

## Nr. 9 Rade et Rhône genevois (GE)

### Gebietsbeschreibung

Das Schutzgebiet umfasst die Flüsse Rhone, Allondon und Laire und deren Ufer von der Rade de Genève (Genfersee) bis zur französischen Grenze. Im Winter wird das gesamte Gebiet von zahlreichen ziehenden und überwinternden Wasservögeln besucht. Sie finden hier sowohl Rast- als auch Nahrungsplätze.

### Zielsetzung

Erhaltung des Gebietes als Rastplatz und als Nahrungsplatz für ziehende und für überwinternde Wasservögel.

### Besondere Artenschutzmassnahmen

Das Reservat umfasst zwei Teilgebiete:

#### Teilgebiet II

- ?? Die Jagd ist ganzjährig verboten.
- ?? Vom 1. Oktober bis zum 31. März ist das Fischen von Booten aus verboten.
- ?? Vom 1. Oktober bis zum 31. März ist jegliche Schifffahrt, das Ausüben von Wassersportarten sowie der Modellflug- und Modellbootbetrieb zwischen der Passerelle de Chèvres und dem Wehr von Chancy-Pougny verboten; davon ausgenommen sind Fahrten mit Schiffen, die einen öffentlichen Dienst erfüllen, konzessioniert sind oder einem wissenschaftlichen Zweck dienen. ~~la navigation des bâtiments des entreprises concessionnaires, des bateaux assurant le prélèvement des déchets, des bateaux de la police des eaux pour la surveillance de la pêche et des eaux, des bateaux assurant l'entretien des barrages et des rives ainsi que des trajets des bateaux effectués à des fins scientifiques~~
- ?? An Tagen, an denen Wasservogelzählungen stattfinden, kann die Dienststelle per Beschluss die Vergnügungsschifffahrt und die Ausübung von Wassersportarten im gesamten Reservatsgebiet oder in einem Teil davon verbieten.
- ~~?? Tous les sports nautiques sont interdits du 1<sup>er</sup> octobre au 31 mars~~
- ?? Bootsrennen, Wasserskifahrten und andere sportliche Veranstaltungen sind ganzjährig verboten. Für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September kann der Kanton Ausnahmegewilligungen erteilen.
- ?? Das kantonale Amt für Forst-, Natur- und Landschaftsschutz verfügt, an welchen Orten und zu welcher Jahreszeit die Hunde an der Leine zu führen sind.

#### Teilgebiet III

- ?? Die Jagd ist ganzjährig verboten.

## Neue Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung:

### Nr. 120 Pfäffikersee (ZH)

#### Gebietsbeschreibung

Der Pfäffikersee, seine Uferbereiche und das Torfriet sind ein Lebens- und Landschaftsraum mit ausserordentlichen biologischen und landschaftlichen Werten; er zählt zu den wertvollsten Landschaften des Kantons und bildet mit seinen grossflächigen Verlandungszonen eines der wichtigsten Feuchtgebiete der Ostschweiz. Der See mit seinem Schilfgürtel gehört zu den Landschaften von nationaler Bedeutung. In den geschützten und nicht zugänglichen Riedbereichen findet man eine einzigartige Flora mit typischen Hoch- und Flachmoor-Pflanzengesellschaften. Diese sind in den Bundesinventaren der Flachmoore sowie der Hoch- und Übergangsmoore festgehalten. Zudem ist der Pfäffikersee als Moorlandschaft von nationaler Bedeutung ausgeschieden.

#### Zielsetzung

Erhaltung ungestörter Gebiete als Rast- und Nahrungsplatz für Limikolen, ziehende Wasservögel und als Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel sowie als vielfältiger Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel.

#### Besondere Arten- und Biotopschutzmassnahmen

Es gelten die Schutzbestimmungen gemäss der kantonalen Schutzverordnung.

Das Reservat umfasst zwei Teilgebiete:

#### Teilgebiet II

- ?? Die Jagd ist verboten.
- ?? Hunde sind an der Leine zu führen.
- ?? Das Reservat darf nur auf den markierten Wegen zu Fuss begangen werden.
- ?? Es gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausnahmen:
  - ?? Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, Unterhalt und Kontrolle der Biotope und Fauna.
  - ?? Direkte Zufahrt zum Strandbad und Campingplatz aus Richtung Auslikon und Wetzikon

#### Teilgebiet III

- ?? Die Jagd ist verboten; davon ausgenommen ist die Einzeljagd vom 22. Juli bis zum 31. August und vom 01. November bis zum 31. Januar im Rahmen der Bestimmungen der Jagdgesetzgebung zur Regulierung der Schalenwild- und Prädatorenbestände (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen).
- ?? Hunde sind an der Leine zu führen.
- ?? Das Reservat darf nur auf den markierten Wegen zu Fuss begangen werden; ausgenommen ist das Betreten zwecks land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten sowie zur Ausübung der jagdlichen Bestandesregulierung.
- ?? Es gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausnahmen:
  - ?? Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, Unterhalt und Kontrolle der Biotope und Fauna sowie die jagdliche Bestandesregulierung
  - ?? Direkte Zufahrt zum Strandbad und Campingplatz aus Richtung Auslikon und Wetzikon

## Nr. 121 Greifensee (ZH)

### Gebietsbeschreibung

Der Greifensee liegt im Glattal, in einer Molassewanne (Sandstein, Mergel, Nagelfluh), zwischen den Gemeinden Uster, Maur, Fällanden, Schwerzenbach und Greifensee. Die Flachmoore am Greifensee haben nationale Bedeutung. Besonders wertvoll sind die verschiedenen Pflanzengesellschaften wie Gross- und Kleinseggenriede und Pfeifengraswiesen. Bis heute wurden gegen 400 Pflanzenarten nachgewiesen. Die ausgedehnten Schilfgürtel sowie die Riedflächen am oberen Ende des Sees sind vielfältige und wichtige Lebensräume seltener Vögel und wildlebender Säugetiere. Das Gebiet ist ein wichtiger Landschaftsraum mit ausserordentlichen biologischen und landschaftlichen Werten. Es dient Vögel und Fischen als Nahrungs- und Lebensraum. Die Schilfgürtel stabilisieren gleichzeitig die Ufer und verhindern so die Erosion. Die Buchten dienen besonders im Frühjahr, Herbst und Winter als Rast- und Überwinterungsort für über 120 Zugvogelarten. Im Projektgebiet Riediker- / Rällikerried konnten bis heute 165 verschiedene Vogelarten beobachtet werden.

### Zielsetzung

Erhaltung ungestörter Gebiete als Rast- und Nahrungsplatz für ziehende Wasservögel und als Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel sowie als vielfältiger Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel.

### Besondere Arten- und Biotopschutzmassnahmen

Es gelten die Schutzbestimmungen gemäss der kantonalen Schutzverordnung.

Das Reservat umfasst zwei Teilgebiete:

#### Teilgebiet II

- ?? Die Jagd ist verboten.
- ?? Hunde sind an der Leine zu führen.
- ?? Das Reservat darf nur auf den markierten Wegen zu Fuss begangen werden.
- ?? Es gilt ein allgemeines Fahrverbot; ausgenommen sind Fahrten zwecks land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, Unterhalt und Kontrolle der Biotope und Fauna

#### Teilgebiet III

- ?? Die Jagd ist verboten; davon ausgenommen ist die Einzeljagd vom 22. Juli bis zum 31. August und vom 01. November bis zum 31. Januar im Rahmen der Bestimmungen der Jagdgesetzgebung zur Regulierung der Schalenwild- und Prädatorenbestände (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen).
- ?? Hunde sind an der Leine zu führen.
- ?? Das Reservat darf nur auf den markierten Wegen zu Fuss begangen werden, ausgenommen sind Betretungen zwecks land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten sowie die Ausübung der jagdlichen Bestandesregulierung.
- ?? Es gilt ein allgemeines Fahrverbot; ausgenommen sind Fahrten zwecks land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten, Unterhalt und Kontrolle der Biotope und Fauna.

## Nr. 122      Neeracher Ried (ZH)

### Gebietsbeschreibung

Das Neeracher Ried war ursprünglich Teil einer grossen Sumpfebene, die von Neerach bis nach Steinmaur, Diesldorf und Niederhasli reichte. Davon übrig geblieben sind heute, neben dem Neeracherried, nur noch der ‚Neerer See‘ und das ‚Steinmaurer Ried‘. Das heute noch vorhandene Ried ist nicht nur als wertvolles Ökosystem für einheimische Pflanzen und Tiere, sondern auch als Rastplatz für Zugvögel und als Brutplatz für Brutvögel sehr wichtig. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine grosse Vielfalt unterschiedlicher Moorgesellschaften mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Das Neeracher Ried ist ein ‚Flachmoor von nationaler Bedeutung‘, Teil einer ‚Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung‘ sowie Teil einer europäischen ‚Important Bird Area IBA‘.

### Zielsetzung

Erhaltung ungestörter Gebiete als Rast- und Nahrungsplatz für Limikolen und ziehende Wasservögel, als Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel sowie als vielfältiger Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel.

### Besondere Arten- und Biotopschutzmassnahmen

Es gelten die Schutzbestimmungen gemäss der kantonalen Schutzverordnung.

.

Das Reservat umfasst drei Teilgebiete:

#### Teilgebiet III

- ?? Die Jagd ist verboten.
- ?? Hunde sind an der Leine zu führen.
- ?? Das Reservat darf nur auf den markierten Wegen zu Fuss begangen werden.

#### Teilgebiet IV

- ?? Die Jagd ist verboten; davon ausgenommen ist die Einzeljagd im Rahmen der Bestimmungen der Jagdgesetzgebung zur Regulierung der Schalenwild- und Prädatorenbestände (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen).
- ?? Hunde sind an der Leine zu führen.
- ?? Es gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausnahmen:
  - ?? Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, Unterhalt und Kontrolle der Biotope und Fauna sowie die Ausübung der jagdlichen Bestandesregulierung.
  - ?? Zufahrt zum Schützenhaus ausschliesslich für die Berechtigten

#### Teilgebiet VI

Wildschadenperimeter

## Nr. 123      Wauwiler Moos (LU)

### Gebietsbeschreibung

Das Schutzgebiet liegt im BLN Objekt Wauwilermoos-Hagimoos-Mauensee und umfasst mit dem Egolzwiler-, Wauwiler-, Schötzer-, Ettiswiler- und Kottwilermoos einen bedeutenden Teil der Wauwiler Ebene. Es beinhaltet auch das bereits bestehende Naturschutzgebiet Wauwilermoos. Die Wauwiler Ebene ist die bedeutendste grossflächig offene Landschaft im Kanton Luzern. Sie zeichnet sich durch ihre zentrale Lage im schweizerischen Mittelland aus. Die geomorphologische Bedeutung ergibt sich aus Endmoränen, verlandeten Wasserflächen und Restseen. Heute ist die Wauwilerebene landwirtschaftlich intensiv genutzt. In jüngerer Vergangenheit konnten verschiedenste ökologische Aufwertungsmassnahmen realisiert werden. Ein hohes Aufwertungspotenzial ist noch vorhanden. Ornithologisch hat das Wauwilermoos nationale Bedeutung als Überwinterungsgebiet für Krickenten. Während den Zugzeiten sind sowohl das Wauwilermoos wie auch die Ebene besonders wertvolle Rastplätze für Limikolen. In der Ebene brüten mehrere Brutpaare des Kiebitzes.

### Zielsetzung

Erhaltung und Förderung des Gebietes als Rastplatz und Nahrungsgebiet für ziehende Limikolen und überwinternde Wasservögel sowie als Brutgebiet für den Kiebitz und andere seltene Brutvogelarten.

### Besondere Arten- und Biotopschutzmassnahmen

Im gesamten Schutzgebiet

- ?? gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutze des Wauwilermoos als integrierter Bestandteil.
- ?? sind Übungsmanöver mit Helikoptern, Starts und Landungen mit anderen Fluggeräten sowie Modellflugbetrieb und ähnlich wirkende Aktivitäten verboten.
- ?? sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Zeitliche und örtliche Ausnahmen gemäß Besucherlenkungskonzept sind möglich, soweit sie das Schutzziel nicht gefährden.
- ?? richtet sich die Erholungsnutzung nach einem auf das Schutzziel ausgerichteten, umfassenden Besucherlenkungskonzept. Die Besucher werden entsprechend informiert.

Das Reservat umfasst zwei Teilgebiete:

Teilgebiet IVa

- ?? Die Jagd ist verboten; davon ausgenommen ist die Ansitzjagd im Rahmen der Bestimmungen der Jagdgesetzgebung zur Regulierung der Schalenwild- und Prädatorenbestände (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen).

Teilgebiet IVb

- ?? Die Jagd ist verboten; davon ausgenommen ist die Ansitzjagd im Rahmen der Bestimmungen der Jagdgesetzgebung zur Regulierung der Schalenwild- und Prädatorenbestände (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen).
- ?? Die Fischerei ist erlaubt, soweit sie das Schutzziel nicht gefährdet. Örtliche und zeitliche Einschränkungen sind möglich.

## **Nr. 124          Lac de Pérolles (FR)**

### Gebietsbeschreibung

Der kleine Stausee Lac de Pérolles liegt am Lauf der Saane vor den Toren Freiburgs. Infolge der Errichtung des Maigrage-Staudamms in Freiburg im Jahr 1870 füllten sich die Flusswindungen allmählich mit Schlick, und es bildeten sich Schilfgürtel. See und Röhricht werden gesäumt von Molassefelsen, bewaldeten Hängen, Trockenwäldern und Auenwäldern. Dieses Mosaik verschiedener Lebensräume macht den Reichtum des Gebietes aus. Der Lac de Pérolles gehört zu den Auengebieten von nationaler Bedeutung und zieht Brutvögel sowie zahlreiche überwinternde und ziehende Vögel an.

### Zielsetzung

Erhaltung des Gebietes als Rast- und Nahrungsplatz für Vögel, insbesondere für ziehende Wasservögel und Limikolen, und als vielfältiger Lebensraum für Brutvögel und für wildlebende Säugetiere.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in diesem Schutzgebiet prioritär zu erhalten sind.

### Besondere Arten- und Biotopschutzmassnahmen

?? Die Jagd ist verboten.

?? Hunde sind an der Leine zu führen.

?? Die Schifffahrt auf dem Lac de Pérolles ist verboten.

?? Gemäss kantonalem Fischereireglement ist am Lac de Pérolles das Fischen nur vom Ufer aus gestattet und im Schilfgürtel gänzlich untersagt. Oberhalb der Pérolles-Brücke ist die Fischerei in der Saane erlaubt.

## **Nr. 125          Lac de la Gruyère bei Broc und Umgebung (FR)**

### Gebietsbeschreibung

Bei ihrer Einmündung in den Greizersee bilden die Saane und der Jaunbach ein ausgedehntes Delta. Das gesamte Gebiet wird geprägt von den Schwankungen des Seepegels, die vom Betrieb der Stauanlage Rossens ausgehen. Bei tiefem Wasserstand entstehen durch Ablagerungen von Sand und Kies grosse Schlickflächen, bei hohem Wasserstand hingegen wird ein Silberweiden-Auenwald überschwemmt, der als grösster der Schweiz gilt. Die Regulierung des Seepegels spielt also eine Schlüsselrolle bei der saisonalen Verfügbarkeit der verschiedenen Lebensräume. Das Delta zählt zu den Auengebieten von nationaler Bedeutung und ist ein wichtiger Ort für die Vogelfauna, insbesondere für ziehende und überwinternde Wasservögel.

### Zielsetzung

Erhaltung des Gebietes als Rast- und Nahrungsplatz für die Vogelfauna, insbesondere für ziehende Wasservögel und Limikolen, und als vielfältiger Lebensraum für Brutvögel und für wildlebende Säugetiere.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in diesem Schutzgebiet prioritär zu erhalten sind.

### Besondere Arten- und Biotopschutzmassnahmen

?? Die Jagd ist verboten.

?? Hunde sind an der Leine zu führen.

?? Unter Vorbehalt des kantonalen Fischereireglements ist die Fischerei im Greizersee erlaubt.



## **Nr. 126            Chablais (Lac de Morat) (FR)**

### Gebietsbeschreibung

Das östliche Ende des Murtensees zwischen Muntelier und Sugiez umfasst eine seichte Wasserfläche (Untiefe), einen breiten Schilfgürtel und einen Laubwald namens Chablais, der vom Kanton Freiburg im Anschluss an die erste Jura-Gewässerkorrektion geschaffen worden war. Das aus Schilfgürtel und Chablais-Wald bestehende Ostende des Murtensees ist ein Auengebiet von nationaler Bedeutung und ein wichtiger Ort für die Vogelfauna.

### Zielsetzung

Erhaltung des Gebietes als Rast- und Nahrungsplatz für Vögel, insbesondere für ziehende Wasservögel und Limikolen sowie als vielfältiger Lebensraum für Brutvögel und für wildlebende Säugetiere.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in diesem Schutzgebiet prioritär zu erhalten sind.

### Besondere Arten- und Biotopschutzmassnahmen

?? Die Jagd ist verboten; davon ausgenommen sind im Rahmen der Bestimmungen der Jagdgesetzgebung Massnahmen zur Regulierung von Prädatoren (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen), Rehen und Wildschweinen im Chablais-Wald.

?? Hunde sind an der Leine zu führen.

?? Im Rahmen der interkantonalen Bestimmungen (FR/VD) ist die Fischerei im Murtensee erlaubt.

## **Nr. 127            Kaltbrunner Riet (SG)**

### Gebietsbeschreibung

Das Schutzgebiet liegt im Kanton St. Gallen und besteht aus zwei Teilen. Der südliche Gebietsteil umfasst das Kaltbrunner Riet auf Gebiet der Gemeinde Kaltbrunn und der nördliche Teil ein grösseres Feuchtgebiet auf Gebiet der Gemeinde Uznach. Das Gebiet ist geprägt von ausgedehnten Rietflächen, die mit Wasserflächen, Bachläufen und Kleingehölzen durchsetzt sind. Es zeichnet sich durch eine ausserordentliche Artenvielfalt aus und gilt als besonders wertvoller Rastplatz für Watvögel und als wertvolles Brutgebiet für Wasservögel. Das Kaltbrunner Riet ist ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (Ramsar-Objekt).

### Zielsetzung

Erhalten des Gebietes als Rastplatz für Wat- und Wasservögel sowie als Brutgebiet für Wasservögel.

### Besondere Artenschutzmassnahmen

?? Die Jagd ist verboten. Davon ausgenommen ist die Prädatorenkontrolle (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen) im Sinne der Schutzziele sowie Regulationsabschlüsse zur Wildschadenverhütung gemäss Art. 12 JSG.

?? Es gelten die Schutzbestimmungen gemäss den Schutzverordnungen der Gemeinden Kaltbrunn und Uznach.

## Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung<sup>2</sup>

### Nr. 102 Witi (BE, SO)

#### Gebietsbeschreibung

Das Schutzgebiet liegt in der Aareebene zwischen Grenchen und der Aare. Es besteht aus der Grenchner Witi im Kanton Solothurn und der angrenzenden Günsche-Witi im Kanton Bern. Westlich bildet die Günsche-Witi in der Gemeinde Lengnau die Grenze und östlich reicht es bis an die Gemeindegrenze von Bettlach. Die Witi ist einer der wichtigsten Rastplätze von Watvögeln (Limikolen) unseres Landes. Es gibt in der Schweiz nur wenige so weite und offene Flussebenen. Ihr Wert wird vor allem durch vernässte Stellen und je nach Jahreszeit und Witterung durch Wasserlachen auf den Feldern bestimmt. Hier bieten sich für Limikolen ausgezeichnete Nahrungsplätze.

#### Zielsetzung

Erhaltung und Förderung des Gebietes als Rastplatz und Nahrungsgebiet für ziehende Watvögel unter Berücksichtigung der langfristigen Anbaubereitschaft (Fruchtfolgeflächen).

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in diesem Schutzgebiet prioritär zu erhalten sind.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch den Verzicht auf neue Drainagen (Erneuerung von bestehenden Drainagen nur, wenn sie die periodisch vernässten Flächen gemäss kantonaler Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Solothurn – Grenchen nicht beeinträchtigen), durch den Verzicht auf das Überdecken von Kulturen mit Folien, Plastiktunneln und anderem., ~~sowie durch die Führung der Nationalstrasse in einem Tunnel auf einer bautechnisch tragbaren und betrieblich sinnvollen Länge zur notwendigen Schonung des Schutzgebietes.~~

#### Besondere Arten- und Biotopschutzmassnahmen

- ?? Information der Öffentlichkeit und die Beratung der privaten Organisationen, die in der Witi tätig sind, über den Wert und die Bedeutung dieser Landschaft und im besonderen über entsprechende naturverträgliche Erholungsformen und Verhaltensweisen.
- ?? Fernhalten naturschädlicher Erholungsnutzung unter Wahrung der freien Begehbarkeit der Witi für Fussgänger. Hunde sind, ausser für die Jagdausübung, ganzjährig an der Leine zu führen.
- ?? Erhalten und Aufwerten der bestehenden sowie das Anlegen neuer Naturelemente, wobei hohe Strukturen wie z.B. Baumhecken zu vermeiden sind.
- ?? Die Jagd ist verboten. Davon ausgenommen ist die Einzeljagd auf jagdbare Säugetiere (insbesondere auf Feldhase, Fuchs, Dachs, Wildschwein, Reh, Steinmarder) ~~ist erlaubt~~, wenn im Zugvogelreservat keine Überschwemmungen vorhanden sind. ~~Der Feldhasenbestand darf nicht übernutzt werden.~~
- ?? Die Jagd auf Vögel ist ganzjährig verboten.

---

<sup>2</sup> Bei bestehenden Gebieten: neuer Text; gelöschter Text

## Nr. 106 Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil (AG)

### Gebietsbeschreibung

Das Schutzgebiet umfasst das Gebiet der Reuss vom Kraftwerk Bremgarten-Zufikon, den Flachsee Unterlunkhofen bis zur Brücke Rottenschwil. Es zeichnet sich durch eine überdurchschnittlich hohe Artenzahl von Wasservögeln aus. Ausserdem bietet es besonders wertvolle Rastplätze für Watvögel auf dem Zug und ist eines der bedeutendsten Brutplätze des Flussregenpfeifers für den Kiebitz.

### Zielsetzung

Erhalten des Gebietes als Rastplatz für Watvögel und als Brutgebiet für verschiedene Wasservögel und Limikolen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in diesem Schutzgebiet prioritär zu erhalten sind.

### Besondere Artenschutzmassnahmen

Das Reservat umfasst zwei Teilgebiete:

#### Teilgebiet II

- ?? Die Jagd ist verboten.
- ?? Schifffahrts- und Badeverbot auf dem Flachsee Unterlunkhofen mit Ausnahme der Verschiebung auf der linksseitigen Fahrrinne, die für die Durchfahrt zwischen dem 16. März und dem 31. Oktober offen, in der übrigen Zeit jedoch gesperrt ist.
- ?? Zur Regulierung des Fuchsbestandes kann die kantonale Jagdverwaltung Massnahmen anordnen.

#### Teilgebiet IV VI

- ?? Wildschadenperimeter

## Nr. 108 Kanderdelta bis Hilterfingen (BE)

### Gebietsbeschreibung

Das Schutzgebiet liegt am Thunersee bei Thun und umfasst das Seebecken vom Kanderdelta bis Hilterfingen und das Gebiet des Aareausflusses nach Thun einschliesslich des Gwattlischenmoos. Es ist ein wichtiger Brutplatz für Kolben- und Reiherente und bietet auch anderen Wasservögeln gute Brutgelegenheiten. Ausserdem ist das Gebiet bedeutend als Mauserplatz für Schwarzhalstaucher, Gänssäger, Kolben-, Reiher- und Schellente.

### Zielsetzung

Erhalten des Gebietes als wichtiger Brutplatz für verschiedene Wasservogelarten und als Rastplatz und Nahrungsgebiet für überwinternde Wasservögel.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in diesem Schutzgebiet prioritär zu erhalten sind.

### Besondere Artenschutzmassnahmen

- ?? Die Jagd ist verboten
- ?? Für regelmässig wiederkehrende Regatten kann der Kanton unter Berücksichtigung der Schutzziele mehrjährige Bewilligungen ausstellen.

## **Nr. 109 Wohlensee (Halenbrücke bis Wohleibrücke) (BE)**

### Gebietsbeschreibung

Das Schutzgebiet umfasst den oberen Teil des Wohlensees, von der Halenbrücke bis zur Wohleibrücke. Es ist ein wichtiger Rastplatz für Watvögel, Schwimm- und Tauchenten. Ausserdem bietet es einen geeigneten Überwinterungsort für gewisse Wasservögel und zeichnet sich durch eine überdurchschnittlich hohe Artenzahl aus.

### Zielsetzung

Erhalten des Gebietes als Rastplatz für Watvögel und als Überwinterungsort für Schwimm- und Tauchenten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in diesem Schutzgebiet prioritär zu erhalten sind.

### Besondere Artenschutzmassnahmen

?? Die Jagd ist verboten.

## **Nr. 110 Stausee Niederried (BE)**

### Gebietsbeschreibung

Das Schutzgebiet umfasst den ganzen Niederriedstausee einschliesslich der Halbinsel. Dabei handelt es sich um ein Ramsar Objekt. Es ist ein wichtiger Überwinterungsplatz für Wasservögel.

### Zielsetzung

Erhaltung des Gebietes als Nahrungsplatz für überwinternde Wasservögel.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in diesem Schutzgebiet prioritär zu erhalten sind.

### Besondere Artenschutzmassnahmen

?? Die Jagd ist verboten.

## **Nr. 111 Hagneckdelta und St. Petersinsel (BE)**

### Gebietsbeschreibung

Die zwei Gebiete umfassen verschiedene Schilfgebiete am Ufer des Bielersees. Die Schutzgebiete enthalten wichtige Überwinterungs-, Rast- und Brutplätze für Wasservögel und Limikolen. Sie zeichnen sich durch eine überdurchschnittlich hohe Artenzahl aus.

### Zielsetzung

Erhaltung des Gebietes als Überwinterungs-, Rast- und Nahrungsplatz für ziehende Wasservögel und Limikolen sowie als Brutgebiet für Wasservögel.

### Besondere Artenschutzmassnahmen

?? Die Jagd ist verboten; davon ausgenommen ist im Gebiet Hagneckdelta die Ansitzjagd im Rahmen der Bestimmungen der Jagdgesetzgebung zur Regulierung von Wildschwein, Fuchs, Dachs und Steinmarder

?? ~~Im Vogelschutzgebiet Hagneckdelta ist die Winterjagd mit der Bewilligung IV (Wildschwein, karnivore) gestattet. Die Jagd im September und Oktober ist jedoch gänzlich verboten.~~

## Nr. 112 Häftli bei Büren (BE)

### Gebietsbeschreibung

Das Häftli umfasst einen Teil des alten Aarelaufes bei Büren an der Aare. Es ist Teil des Limikolenrastplatzes Aareebene, dessen Kerngebiet in der Grenchner Witi als besonders wertvoll eingestuft wird. Es ist ein bedeutendes Überwinterungsgebiet für Wasservögel und ein wichtiger Brutplatz.

### Zielsetzung

Erhaltung des Gebietes als Überwinterungs- und Brutplatz für Wasservögel und als Rastplatz für Limikolen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in diesem Schutzgebiet prioritär zu erhalten sind.

### Besondere Artenschutzmassnahmen

?? Die Jagd ist verboten.